

MAYRHOFER MANFRED u. Mitgesellsch.Ges.n.b.R

Weilling 14

4490 St.Florian

e-mail : m.m@karrernet.at

tel.: 0664 / 615 11 36



VERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Party-power Band „*Barbados*“**, Weilling 14, 4490 St. Florian,
vertreten durch _____, Tel. _____ im folgenden kurz „Band“ genannt und

Kontaktperson / Zeichnungsberechtigter:
Straße/Hausnr.:
PLZ/Ort:
Telefon:
Fax:
e-Mail:

im folgenden kurz „Veranstalter“ genannt.

1) **Gegenstand des Vertrages – Bandauftritt**

Veranstaltungstermin:
Auftrittszeitraum: Beginn: Ende:

Angaben zum Veranstaltungsort:

Veranstaltungslokalität:
Straße/Hausnr.:
PLZ/Ort:
Tel-Nr. Veranstaltungslokalität:



2) GAGE

Gage	EUR
<hr/>	
+10% MwSt.	EUR
<hr/>	
Summe inkl. 10% MwSt.	EUR
<hr/>	
Reisespesen	EUR
<hr/>	
Gesamtbetrag (inkl. aller Steuern)	EUR
<hr/>	
Gage pro Verlängerungsstunde inkl. Mwst	EUR _____
Unterbringung/Übernächtigung erforderlich :	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Der Veranstalter verpflichtet sich, **unmittelbar nach der Veranstaltung die Gesamtsumme in bar auszubehalten**. Der Veranstalter trägt sämtliche Kosten und Gebühren, die aus Anlass des Auftritts zu leisten sind, insbesondere die, an die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) zu leistende Aufführungsentgelte. Über die Höhe der vereinbarten Gage ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Sollte innerhalb von **21 Tagen** nach dem unten angeführten Datum keine Retournierung des Vertrages erfolgt sein, so ist die Band an das im gegenständlichen Vertrag enthaltenen Veranstaltungsdatum nicht mehr gebunden!

Technische Bestimmungen

3) Stromanschluss

Folgender Stromanschluss wird verbindlich im Bühnenbereich benötigt:

- Privatevents: **1 x 32A CEE-Steckdose (3 Phasen/0-Leiter/Erdung) mit 32A Absicherung.**
- Zeltfeste/Bälle: **2 x 32A CEE-Steckdose (3 Phasen/0-Leiter/Erdung) mit 32A Absicherung.**

An diesem Anschluss dürfen keine anderwertigen Geräte zusätzlich betrieben werden (Stromausfallgefahr!).
An diesem Anschluss dürfen keine anderwertigen Geräte zusätzlich betrieben werden (Stromausfallgefahr!).

4) Mindestabmessungen der Bühne (min. Idealabmaße)

Breite der Bühne mindestens 7 Meter
Tiefe der Bühne mindestens 4 Meter
Höhe der Bühne mindestens 0,7 Meter (idealerweise/nicht zwingend)
Lichte Höhe der Bühne (Bühnenoberkante bis Decke) mindestens 4 Meter an allen 4 Ecken.
Die Bühne muss sich auch in einem waagrechten Zustand befinden.
Die Tanzfläche sollte bezüglich Publikumskontakt unmittelbar vor der Bühne situiert sein.

5) Technischer Leiter seitens der Band

Für die Band ist **Herr Joachim Schneckenleitner als technischer Leiter** bestimmt. Herr Schneckenleitner ist **telefonisch unter 0699 / 190 90 225 zu erreichen** und steht für Auskünfte gerne zur Verfügung. Herr Schneckenleitner ist seitens der Band vertretungsbefugt und darf Entscheidungen in technischer Hinsicht ohne weitere Zustimmung der Band treffen.



Allgemeine Bestimmungen

6) Verpflegung

Sämtlichen Bandmitgliedern (+ 4 Technikern) sind vor oder während der Veranstaltung eine warme Mahlzeit und alkoholische sowie alkoholfreie Getränke (ausgenommen Bargetränke) laut Bandermessen zur Verfügung zu stellen.

7) Unterbringung und Übernachtung (falls im Vertrag vereinbart)

Der Veranstalter verpflichtet sich, 5 Doppelzimmer inklusive Frühstück in der näheren Umgebung des Auftrittsortes kostenlos zur Verfügung zu stellen (maximale Entfernung vom Veranstaltungsort 2 km). Frühstück am darauffolgenden Tag bis 11:00 Uhr. Bezug der Zimmer am Veranstaltungstag ab 13.00 Uhr.

8) Künstlerische Gestaltung

Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Die Auswahl der Bühnenkleidung unterliegt ausschließlich der Band.

9) Haftung für Schäden und Sicherheit

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit aller Bandmitglieder (Musiker und Techniker) sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des gesamten Aufenthalts der Band am Veranstaltungsort. Für Schäden an den Musikinstrumenten und/oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen haftet zur Gänze der Veranstalter. Für Schäden an Instrumenten und/oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden haftet zur Gänze der Veranstalter.

10) Veranstaltungsabsage

Absage und höhere Gewalt

Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, verpflichtet sich der Veranstalter zur Zahlung von **100% der vereinbarten Gesamtgäbe**. Ersparte Aufwendungen werden nicht abgezogen. Ein Entfall der Veranstaltung durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Veranstalters wird nicht als höhere Gewalt gewertet bzw. eingestuft. Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Band und/oder durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Bandmitgliedes und/oder dessen engsten Verwandten, versucht die Band einen gleichwertigen Ersatz zu vermitteln. In jedem Fall verzichtet der Veranstalter auf Schadensersatzforderung!

Absage ohne Angaben von Gründen:

Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten:

Bis 90 Tage vor Veranstaltungstermin
vom 89. bis zum 30. Tag vor Veranstaltungstermin
vom 29. bis zum 10. Tag vor Veranstaltungstermin
ab dem 9. Tag vor Veranstaltungstermin

Stornogebühr 70% des Gesamtbetrages
Stornogebühr 80% des Gesamtbetrages
Stornogebühr 90% des Gesamtbetrages
Stornogebühr 100% des Gesamtbetrages

bei erfolgter Anreise der Techniker am Veranstaltungstag wird zusätzlich ein Betrag von EUR 400 fällig!



10) Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen keineswegs berührt. Beide Parteien werden die nichtige oder unwirksam gewordene Bestimmung nach Absprache durch eine andere ersetzen, die jedoch den ursprünglich wirtschaftlich angestrebten Zweck bestmöglich zu erfüllen hat. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Durch diesen Vertrag wird zwischen den beiden Parteien weder ein Arbeitsverhältnis noch ein, einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis, begründet. Jegliche Änderung und Ergänzung bedürfen eine beiderseitige Paraffierung !

11) Abbruch

Sollte durch Unwettereinflüsse oder Stromschwierigkeiten bzw Stromausfälle, während der im Vertrag vereinbarten Spielzeit, ein Unterbruch oder Abbruch die Folge sein, wird weder verlängert oder nachgespielt, noch ein Ersatztermin geltend, und die Gage ist zu 100% auszuzahlen.

Der Bühnenbereich sowie das Bandedquipment ist für Unbefugte absolut tabu.

Der Veranstalter haftet für etwaige Schäden die durch unbefugte Personen am Band-Equipment inkl. LKW beim Veranstaltungsort entstehen.

Sollte es der Veranstaltungsorganisation nicht gelingen den ungestörten Ablauf bzw. die Sicherheit der Musiker und des Publikums zu gewährleisten, obliegt es der Band die Veranstaltung abubrechen. In diesem Falle ist die ganze Gage auszubezahlen.

12) Gerichtsstand

Bei Streitfällen **ist in jedem Fall** das Amtsgericht Linz zuständig. Auf diesen Vertrag ist ausnahmslos österreichisches Recht anzuwenden.

Durch die Unterzeichnung wird der Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und ne ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Anforderungen bestätigt!

Zeichnungsberechtigter des Veranstalters: _____

Ort, Datum: _____

Zeichnungsberechtigter des Band: _____

Ort, Datum: _____